

CAMPING BELLE-RIVE SA

CH - 1422 CORCELETTES

Administrations-Adresse:

Caravanes Treyvaud SA
Rte de Berne 21, CP 43
1580 Avenches

Tél. 026 / 676 94 49

Fax 026 / 676 94 47

Camping-Reglement

Art. 17 Gesetz über Camping und Dauercamper vom 11.09.78
Art. 13 Durchführungsverordnung vom 23.04.80 des LCCR

-
1. Die Camping-Administration von « Caravanes Treyvaud SA» ist zuständig für die Vermietung der Wohnwagenparzellen.

Kunden der Firma « Caravanes Treyvaud SA» werden zuerst berücksichtigt.
 2. Der Camping ist vom 1. April bis 30. September geöffnet.
 3. Die Miete wird im Voraus für eine Saison bezahlt.
 4. Die Preisliste ist am Empfang aufgehängt. Die Preise können jährlich angepasst werden. Die Kurtaxen sind zusammen mit der Miete zu bezahlen.
 5. Der Mietvertrag verneuert sich stillschweigend für die nächste Saison, wenn er nicht auf den 30. September schriftlich von einer Partei gekündigt wird.
 6. Die Parzellen müssen vom Mieter gepflegt werden.
 7. Der Kehricht muss in den vorgeschriebenen Abfallsäcken in den Containern deponiert werden. Grüngut wie Rasenabschnitte, und Sträucher, Gartenabfälle etc. sind in den entsprechenden **Grün**-Containern zu deponieren.
 8. Alle festen Anbauten und Konstruktionen sowie Hecken und Gartenhäuschen sind verboten. Einzig ein leichter Fachwerkzaun von maximum 60 cm Höhe ist erlaubt. Private Anschlüsse (Wasserhahn, Aussenduschen) am Wassernetz sind verboten.
 9. Pro Parzelle sind 1 Vorzelt, 1 Materialkoffer mit einer Grundfläche von max. 1,5 m² und 1,2 m Höhe gestattet. Der Materialkoffer muss gegen den Wohnwagen plaziert

werden.

10. Gartenplatten aus Beton dürfen unter dem Vorzelt gelegt werden. Der Rest der freien Fläche muss naturbelassen werden. Ein Zeltboden aus Holz ist ebenfalls erlaubt, muss aber am Ende der Saison abgebaut und weggeräumt werden. Das Vorzelt muss ebenfalls am 30. September abgebaut sein.
11. Die Wohnwagen müssen gepflegt und in gutem Zustand gehalten werden. Das ursprüngliche Aussehen des Wohnwagens muss erhalten bleiben. Doppeldächer sind nicht erlaubt.
12. Vom 30. September bis am 1. April sind nur der Wohnwagen, ein Materialkoffer und die Gartenplatten auf der Parzelle gestattet. Alle anderen Sachen (z.B. Vorzelte, Pavillon) müssen weggeräumt werden.
13. Jeder Motorfahrzeugverkehr innerhalb des Campings ist verboten. Das Parkieren von Fahrzeugen ist nicht erlaubt. Kurzes Be- und Entladen von schwerer, sperriger Ware ist erlaubt.
14. Die Autos müssen ausserhalb des Geländes auf dem reservierten Parkplatz parkiert werden.
15. Das Waschen des Autos auf dem Campingplatz ist verboten.
16. Jeder Camper wird gebeten, möglichst wenig Lärm zu machen. Aktivitäten wie Rasen mähen, Hecken schneiden, Handwerker-Arbeiten usw. sind während der Werktage von 9h – 12h und 14h – 18h gestattet. Die Lautstärke des Radios, des TVs und anderen Multimedia-Geräten ist so zu stellen, dass der Nachbar nicht gestört wird.
17. Hausieren, Betteln und Verkaufen von Waren jeglicher Art, sowie das Sammeln von Unterschriften etc. auf dem Campingplatz sind verboten.
18. Der Zutritt für Fahrende, Schausteller usw. ist untersagt. Jugendliche unter 18 Jahren haben ohne Begleitung von Erwachsenen keinen Zutritt auf den Campingplatz.
19. Es ist verboten ein offenes Feuer zu entfachen. Das Verbrennen von Holz und anderen störenden Materialien sind verboten.
20. Hunde sind erlaubt, müssen aber an der Leine geführt werden. Die Tierbesitzer sind für Unannehmlichkeiten verantwortlich, welche sich aus dem Verhalten ihres Tieres ergeben könnten. Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse müssen sie ausserhalb des Campings geführt werden. Bei Abwesenheit ihres Besitzers dürfen die Tiere nicht im Camping bleiben, auch nicht eingesperrt. Zu lautes und unangenehmes Benehmen von Tieren wird nicht geduldet.
21. Reklamationen und Vorschläge sind an Caravanes Treyvaud SA in Avenches zu

richten.

22. Die Mieter müssen gegen Schäden, die sie erleiden oder verursachen, versichert sein. Der Besitzer des Campingplatzes, die Gemeinde oder der Kanton können weder für Schäden, noch für Diebstähle durch Dritte, verantwortlich gemacht werden.
23. Die Installationen sind sauber und in gutem Zustand zu halten. Jeder respektiert die Umwelt und entsorgt Abfälle jedglicher Art in den dafür vorgesehenen Containern.
24. Mit der Anmeldung und dem Aufenthalt auf dem Campingplatz, akzeptiert der Camper das geltende Reglement.
25. Der Besitzer oder seine Mitarbeiter haben das Recht, alle Personen, die sich unangebracht verhalten oder gegen das Reglement verstossen, vom Platz zu weisen. Ebenso haben sie das Recht, auf Kosten des Verursachers alles, gemäss dem Reglement nicht tolerierte Material, zu entfernen.
26. Dieses Reglement ersetzt alle vorhergehenden.
27. Gerichtsstand ist Grandson.
28. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass im Falle einer Missachtung des Reglements nur die französische Originalfassung Gültigkeit hat.

Genehmigt durch die Gemeinde Grandson am 7. Januar 1987.

Neuaufgabe November 2006, weitergekleitet an die Gemeinde

**CARAVANES TREYVAUD SA
AVENCHES**

**Ein Camping kommt einer Gemeinschaft in einem Miethaus gleich.
Die Mieter werden gebeten, eine gute Nachbarschaft zu pflegen.
Die Eigentümer-Verwaltung ist bei nachbarschaftlichen Beziehungsproblemen nicht
zuständig und kann bei Strafklagen keine Partei ergreifen.**

Letzte Anpassung: Januar 2011